

FLUGPLATZ Magdeburg

Entgeltordnung

Teil I Landeentgelte

1. Allgemeines

1.1

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Verkehrslandeplatz Magdeburg ist an den Flugplatzunternehmer ein Landeentgelt zu entrichten. Im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung ist zusätzlich ein passagierabhängiges Landeentgelt zu zahlen. Schuldner dieser Entgelte sind als Gesamtschuldner:

- a) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein (z. B. Mieter oder verantwortlicher Luftfahrzeugführer),
- b) der Luftfahrzeughalter,
- c) der Luftfahrzeugführer,
- d) die Luftverkehrsgesellschaft(en), unter deren Airline-Code bzw. Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing).

1.2

Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW) und der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges.

Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste (variabler Teil des Landeentgelts).

Für Segelflugzeuge wird ein pauschales Entgelt erhoben.

1.3

Offene Entgelte aus dieser Entgeltordnung sind spätestens vor dem auf die Landung folgenden Abflug durch die Person zu entrichten, die das Luftfahrzeug beim Abflug in Gebrauch hat. Bei Rechnungskunden ist das Landeentgelt sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges ist gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II-56/99, eines ausländischen Lärmzeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen. Kann die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.4

Das Landeentgelt ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Entgeltshuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

1.5

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührungen mit anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.6

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, sowie für Platzrunden wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangene sechs Minuten erhoben.

1.7

Bei Notlandungen aufgrund technischer Störungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheits- und Ausweichlandungen gelten nicht als Notlandungen.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Entgeltordnung	Seite: 2 Revision: 2 Datum: 01.12.2025
--------------------------------------	----------------	--

2. Entgelte

Alle Entgelte in EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.1 Landeentgelt

Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOW) bemessene Teil des Landeentgelts beträgt je nach Lärmkategorie:

2.1.1

Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler, Strahlflugzeuge und Drehflügler			
Höchstabflugmasse (MTOW)	Erhöhter Schallschutz*)	Mit Lärmzeugnis*)	Ohne Lärmzeugnis*)
bis 1.000 kg	8,00 €	11,00 €	12,00 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	9,00 €	12,00 €	15,00 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	16,00 €	22,00 €	30,00 €
über 1.400 kg bis 2.000 kg	22,00 €	30,00 €	40,00 €
über 2.000 kg			
je angefangene 1.000 kg	12,00 €	18,00 €	22,50 €

*) gemäß Landeplatz-Lärmschutzverordnung

2.1.2 Ultraleichtflugzeuge

- Die Landegebühr beträgt: 6,00 €

2.1.3 Segelflugzeuge

- Die Landegebühr beträgt: 2,00 €

2.1.4 Luftschiffe

Ankermastgebühren / Landegebühren		
	Die Ankermastgebühr wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangenem Tag	Die Landegebühr wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt
für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	128,00 €	35,00 €
für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	160,00 €	40,00 €

2.1.5 Für Tiefanflüge (Low Approach) werden 50% der Landeentgelte berechnet.

2.2 Befeuerungsentgelt

Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und bei Bedarf wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 6,50 € pro Start und Landung erhoben. Bei Schullandungen ermäßigt sich das Entgelt auf 3,50 € pro Start und Landung bei Streckenflügen. Bei Platzrundenflügen wird das Entgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Entgeltordnung	Seite: 3 Revision: 2 Datum: 01.12.2025
--------------------------------------	----------------	--

2.3 Passagierentgelt

Der Teil des Landeentgelts, der sich auf die Zahl, der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst (variabler Teil des Landeentgelts) wird nur für gewerbliche Flüge in Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen erhoben. Es beträgt

4,50 € je Fluggast

Kinder unter 2 Jahren werden nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter - mit Ausnahme der Diensthabenden Crew - der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung des Luftfahrzeugs an Bord befinden.

2.4 Flüge außerhalb der Betriebszeit

Die in Abschnitt 2.1 genannten Entgelte erhöhen sich um die folgenden Beträge, sofern Start oder Landung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgt. Die Zuschläge gelten pro eingesetztem Mitarbeiter der FMB.

PPR - Gebühr	von 2100 (2000) bis 0500 (0400)	50,00 €	je angef. 15 min
PPR - Gebühr	0500 (0400) bis Betriebsbeginn	30,00 €	je angef. 15 min
PPR - Gebühr	nach Betriebsende bis 2100 (2000)	30,00 €	je angef. 15 min
PPR - Gebühr	Ambulanz	60,00 €	je angef. 15 min

2.5 Ausnahmeregelungen

Bei Schul- und Einweisungsflügen mit Flugzeugen, Drehfliegern und eigenstartfähigen Motorseglern der Lärmkategorien A und B werden Ermäßigungen gewährt:

- bei einer Höchstabflugmasse bis 2.000 kg 50 % des nach 2.1.1 maßgebenden Satzes, mindestens jedoch 6,00 Euro
- bei einer Höchstabflugmasse über 2.000 kg 35% des nach 2.1.1 maßgebenden Satzes

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt. Als Einweisungsflüge im Sinne der Flugplatzgebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Prüfungs-, Check- und Übungsflüge mit Fluglehrern, die Unterschiedsschulung oder das Vertraut machen für einen Wechsel auf ein Luftfahrzeug eines anderen Musters oder einer anderen Baureihe innerhalb derselben Klassenberechtigung.

2.5.1 Dienstflüge

Für Luftfahrzeuge, die von Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in dienstlicher Ausübung als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, ist kein Landeentgelt zu entrichten.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Entgeltordnung	Seite: 4 Revision: 2 Datum: 01.12.2025
--------------------------------------	----------------	--

2.5.2 Sondervereinbarungen

Für am Flugplatz Magdeburg ansässige Mieter und Luftfahrtunternehmen können gesonderte bzw. pauschalisierte Vereinbarungen über Gebühren für längere Zeiträume abgeschlossen werden.

Diese Vereinbarungen gelten nicht für Platzrundenflüge an Sonn- und Feiertagen.

2.5.3 Veranstaltungen

Die Geschäftsführung kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Marketingaktionen, wohltätige Zwecke) Befreiungen oder Reduzierungen von den Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.

2.6 Instrumentenanflüge

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge über 2000 kg MTOW wird durch die Flugsicherungsorganisation Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH, gem. der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (FS-An- und Abflug-Kostenverordnung - FSAAKV), eine Flugsicherungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der FSAAKV in der jeweils gültigen Fassung.

2.7 Handling

Handling steht allen Luftfahrzeugen auf Wunsch zur Verfügung und muss vorab angefragt werden. Das Handling-Entgelt beträgt pro Abfertigung 50,00 €.

Im Handling-Entgelt enthaltene Leistungen:

- Crew Support (z. B. Vermittlung von Taxiunternehmen, Limousinenservice, Hotels oder Caterern; Druck und Vervielfältigung von Briefing- und Wetterunterlagen),
- Passagier- und Crewtransport auf den Flugbetriebsflächen,
- Vorfeldberechtigung für Taxi-, Mietwagen- und Busservice (Fahreranmeldung und Einweisung erforderlich),
- Gepäcktransport zum oder vom Luftfahrzeug,
- Entsorgung von Müll,
- Unterstützung bei der Betankung (im Beisein des Piloten) sowie beim Be- und Entladen von Luftfahrzeugen.

2.8 Fremdleistungen

Werden Fremdleistungen (z. B. Taxi, Catering, Limousinenservice) durch die Flugplatzgesellschaft verauslagt, werden diese mit einem Aufschlag von 15 % weiterberechnet.

2.9 Flüge für Katastropheneinsätze

Die Geschäftsführung kann entscheiden, Flüge im Rahmen von humanitären oder Katastropheneinsätzen (z.B. Löschflüge) von den Entgelten zu befreien.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Entgeltordnung	Seite: 5 Revision: 2 Datum: 01.12.2025
--------------------------------------	----------------	--

Teil II Abstellentgelte

1. Allgemeines

2.1

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Gebührenregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

2.2

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Abstellentgelt nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse.

2.3

Die Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start zu entrichten, in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

2.4

Die Abstellgebühr ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. I des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Entgelte für das Abstellen

Das Abstellentgelt im Freien beträgt		
Höchstabflugmasse (MTOW)	Entgelt pro 24 h	Die monatliche Abstellgebühr für Luftfahrzeuge, für die zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmer vor Beginn der Abstellung eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, beträgt
bis 1.000 kg	5,00 €	135,00 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	6,00 €	162,00 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	7,00 €	189,00 €
über 1.400 kg bis 2.000 kg	8,00 €	216,00 €
ab 2.001 kg		
je angefangene 1.000 kg	4,00 €	108,00 €

Für eine Abstellung im Freien von insgesamt höchstens 2 Stunden zwischen Landung und den Start des Luftfahrzeuges wird keine Abstellgebühr erhoben.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Entgeltordnung	Seite: 6 Revision: 2 Datum: 01.12.2025
--------------------------------------	----------------	--

Teil III Erfüllungsort, Gerichtsstand, Inkrafttreten

1.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH. Gerichtsstand ist die Stadt Magdeburg.

2.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig wird die seit dem 01.10.2019 geltende Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Magdeburg aufgehoben.

Flugplatz Magdeburg
Betriebsgesellschaft mbH

Magdeburg, den *11.12.25*



FMB Flugplatz Magdeburg
Betriebsgesellschaft mbH
Otto-Lillenthal-Straße 8
39120 Magdeburg



Tom Mensch
Geschäftsführer

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Obere Luftfahrtbehörde

Halle, den *18.12.2025*



Nico Heinrich

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Entgeltordnung	Seite: 7 Revision: 2 Datum: 01.12.2025
--------------------------------------	----------------	--

